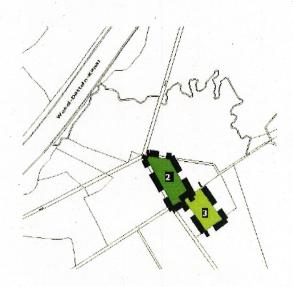
GEMEINDE HÜNXE



BEBAUUNGSPLAN NR. 45 "NELKENSTRASSE" in HÜNXE-DREVENACK





Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hatte in seinen Sitzungen am 28.03.2007 und 24.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Nelkenstraße" in Hünxe -Drevenack beschlossen. Parallel hatte der Haupt- und Finanzausschuss am 13.02.2007 und nachfolgend am 24.10.2007 beschlossen, die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Hünxe Teil B im Ortsteil Drevenack durchzuführen. Zur Realisierung des Bebauungsplanes war die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da sich die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln müssen. Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebiets mit abschließender Eingrünung am Westrand von Drevenack.

Der Bebauungsplan Nr. 45 "Nelkenstraße" – ist in 3 Teilbereiche gegliedert. Er besteht zum einen aus dem eigentlichen Eingriffsbebauungsplan (nachfolgend Geltungsbereich 1 oder Plangebiet genannt) und zwei weiteren Teilen (nachfolgend Geltungsbereich 2 und Geltungsbereich 3 genannt), die für die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 45 umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha. Diese Flächen werden als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet (WA)), Straßenverkehrsflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Flächen) und Flächen für die Abwasserbeseitigung planungsrechtlich gesichert. Außerdem wird im südöstlichen Planbereich ein Spielplatz festgesetzt.

Die Geltungsbereiche 2 und 3 befinden sich in der Gemarkung Gartrop-Bühl, hier in der Flur 1 das Flurstück 230 (tlw.) sowie in der Flur 8 das Flurstück 36 (tlw.). Der Geltungsbereich 2 besteht aus einer Nadelholzforstfläche, die in naturnahen Laubwald umgewandelt wird. Die Maßnahme wurde bereits im Jahr 2001 durchgeführt. Der Geltungsbereich 3 besteht zurzeit aus einem Wildacker. Hier ist die Anpflanzung eines Eichen-Hainbuchenwaldes vorgesehen.

Verfahren

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 7. November 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 und zur parallelen 28. Änderung des FNP Teil B aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.03.2009 bis zum 11.04.2009 durch Auslage der Planunterlagen mit Entwurfsbegründung, Umweltbericht, Gutachten und bisher eingegangenen Stellungnahmen im Rathaus der Gemeinde Hünxe. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03. März 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 aufgefordert.

Aufgrund geänderter Planunterlagen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe am 02.02.2012 beschlossen, mit dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 Nelkenstraße und der 28. FNP-Änderung Teil B eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.05.12 bis einschließlich 08.06.12 im Rathaus der Gemeinde Hünxe. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.2012 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a (3) BauGB aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Entwurfsbegründung, Umweltbericht, Gutachten und bisher eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB fand statt in der Zeit vom 11.08.2014 bis zum 12.09.2014. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.07.14 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Die aus der öffentlichen Auslegung resultierenden Anregungen und Stellungnahmen wurden ausgewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen und dem Planungs- und Umweltausschuss am 25.11.2014 sowie dem Haupt- und Finanzausschuss am 03.12.2014 zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser beschloss die öffentliche Auslegung zu diesem Bebauungsplan aufgrund von Änderungen des Planentwurfes erneut durchzuführen. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, dass während dieser erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a (3) Satz 2, 1. Hs BauGB, Stellungnahmen lediglich zu den gegenüber der ersten Auslegung geänderten Teilen vorgebracht werden können. Ebenso wurde gemäß § 4 a (3) Satz 3 BauGB beschlossen, dass die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf 2 Wochen verkürzt werden.

Die erneute öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 45 "Nelkenstraße" mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht, allen nachfolgend genannten Anlagen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 16.02.2015 bis zum 27.02.2015.

Die aus der erneuten öffentlichen Auslegung resultierenden Anregungen und Stellungnahmen wurden ausgewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen und dem Planungs- und Umweltausschuss am 16.04.2015 und dem Haupt- und Finanzausschuss am 29.04.2015 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in dieser Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 ein zweites Mal erneut öffentlich auszulegen. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, dass während dieser zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a (3) Satz 2, 1. Hs BauGB, Stellungnahmen lediglich zu den gegenüber der ersten erneuten Auslegung geänderten Teilen vorgebracht werden können. Ebenso wurde gemäß § 4 a (3) Satz 3 BauGB beschlossen, dass die Dauer der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf 2 Wochen verkürzt werden. Die 2. erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 08.05.15 bis zum 22.05.2015.

Sämtliche aus den bisherigen Verfahrensschritten vorliegenden Beschlüsse aus den Abwägungen über Anregungen und Stellungnahmen wurden abschließend dem Rat der Gemeinde Hünxe zu Beschlussfassung vorgelegt.
Unter Berücksichtigung der Beschlussvorschläge aus der öffentlichen Auslegung, der ersten erneuten öffentlichen Auslegung und der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung haben der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02.06.2015 und der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 17.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 45 – "Nelkenstraße" in Hünxe-Drevenack

Berücksichtigung der Umweltbelange

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen für die untersuchten Schutzgüter als wenig erheblich anzusehen sind. Zwar sind Veränderungen für die Bodenfunktionen mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, der Verlust und die Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen mit Auswirkungen auf die Tierwelt sowie Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Diese werden planerisch durch entsprechende Maßnahmen minimiert. Weiterhin werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Im Umweltbericht wurden in einer Auswirkungsprognose für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter der Bestand ermittelt und bewertet. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen dargestellt.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass für die meisten gemäß MTB 4306 Hünxe vorkommenden Arten die Zugriffsverbote nicht eintreten. Im Detail überprüft wurde dieses für drei gebäudebewohnende Fledermausarten sowie die Nachtigall. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measure, übersetzt etwa: Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der Population der Arten sich nicht verändert. Bei den übrigen, in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. "Allerweltsarten") nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen. Im Ergebnis ist keine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten zu erwarten. Es entstehen, auch für die nicht planungsrelevanten Arten, keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Es wurde dann auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes der Eingriff ermittelt und bewertet. Der Bestandswert beträgt 114.891 Punkte. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung einer Grünfläche im Westen des Baugebietes mit parkartigem Charakter vorgesehen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann ein Wert in einer Größenordnung von 63.221 Punkten erreicht werden. Es besteht also ein Defizit von 51.670 Punkten, welches extern zu kompensieren ist.

Die Kompensation dieses Defizites an Ökopunkten erfolgt über ein anerkanntes Ökokonto im Gemeindegebiet. Dabei handelt es um die Aufforstungsfläche für die erforderliche Erstaufforstung (Geltungsbereich 3) und um Flächen mit Waldumbaumaßnahmen (Nadelwald in Laubwald im Geltungsbereich 2). Für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan ist geprüft worden, inwieweit gesundheitliche Bedenken hinsichtlich des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Hochspannungsleitung unter Zugrundelegung der einschlägigen Grenzwerte bestehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

I. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 in 11/2007 BauGB haben 29 Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, davon 16 mit Hinweisen. Seitens der Öffentlichkeit wurde 1 gemeinsame Stellungnahme mit 44 Unterschriften mit Hinweisen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB in 04/2009 haben 21 Behörden und Träger Stellungnahmen abgegeben, davon 9 mit Hinweisen. Seitens der Öffentlichkeit wurden 1 Stellungnahme mit 44 Unterschriften mit Hinweisen sowie 2 weitere Stellungnahmen, hiervon 1 außerhalb des förmlichen Beteiligungszeitraums abgegeben.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in 05/2012 haben 19 Behörden und Träger Stellungnahmen abgegeben, davon 9 mit Hinweisen. Seitens der Öffentlichkeit wurden 4 Stellungnahmen mit Hinweisen abgegeben, davon 33 als Sammeleingabe, 2 als Einzeleingabe und 1 als gemeinsame Eingabe. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden ebenfalls sämtliche Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern außerhalb der förmlichen Beteiligungszeiträume mit in die Abwägung eingestellt. Dies betrifft 4 Eingaben.

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus den bisherigen Verfahrensschritten ergaben sich folgende Beschlussvorschläge:

1.2 Landwirtschaftskammer NRW 2009

Den Anregungen und Hinweisen der Landwirtschaftskammer wird teilweise gefolgt:

- 1) Die Anregung bzgl. der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht möglich.
- 2) Eine Festsetzung des Einsatzes von über 50% einheimischer Gehölze in Privatgärten führt zu einer planungsrechtlichen Überregulierung. Diese Festsetzungen sind seitens der Gemeinde nicht kontrolierbar und auch nicht sanktionierbar. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes werden im Rahmen eines Ökokontos durchgeführt.
- **3)** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Nach Prüfung der Gemeinde bietet die stillgelegte Bahntrasse nur geringes Aufwertungspotenzial. Die parallel verlaufende Hochspannungstrasse schränkt ihre Nutzbarkeit für Kompensationsmaßnahmen weiter ein, da z.B. die Anlage größerer Bamstrukturen dort nicht möglich ist. Zudem ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse ein Zugriff auf die Flächen nicht möglich.
- **4)** Die Anregung wurde berücksichtigt. Im Zuge der Überplanung des Entwurfes im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Anzahl der Wohneinheiten auf maximal 56 reduziert.

- **5)** Die Abstimmung der Entwicklung des Grüngürtels mit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt im Zuge der Umsetzung der geplanten Begrünungsmaßnahmen bei Umsetzung des Bebauungsplanes. Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
- **3.1** Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH 2007
 Nach Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 51.670 Punkten. Dies wird extern durch ein Öko-Konto kompensiert. Bei der Festlegung externer Kompensationsflächen wird der Hinweis entsprechend berücksichtigt.
- 3.3 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH 2012

 Der Hinweis ist gleichlautend mit der Stellungnahme der RMR-Gesellschaft mbH aus 2007. Es gilt der Beschlussvorschlag zu Pkt. 3.1.
- 4.3 Eisenbahnbundesamt 2012

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnanlagen werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, die Trasse liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

- 5.1 Landesbetrieb Wald und Holz 2007
- 5.2 Landesbetrieb Wald und Holz 2009
- 5.3 Landesbetrieb Wald und Holz 2012

Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

- **1+2)** Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen der Sicherung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie zur Einfügung des Baugebietes in das vorhandene Landschafts-bild. Für die Flächen am westlichen und südlichen Rand des Geltungs-bereiches werden detaillierte Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung getroffen. Dazu gibt es eine Pflanzliste mit empfohlenen Arten. Hier sind einheimische Gehölze wie Stieleiche, Hainbuche und Vogelkirsche enthalten.
- **3)** Die Anregung wird bei Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Abschluss der Pflanzarbeiten wird dem Landesbetrieb angezeigt. Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
- **4)** Der Anmerkung bzgl. der Definition der im FNP als Waldfläche dargestellten Fläche als Brache mit Gehölzanteil $\leq 50\%$ wird zugestimmt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst und die Fläche als Waldfläche bewertet.
- **5+6+7)** Dem Hinweis wird gefolgt. Teile des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt. Mit der Änderung dieser Darstellung im Flächennutzungsplan in Wohnbaufläche und die Festsetzungen eines Wohngebietes im Bebauungsplan entfällt diese Waldfläche. Damit ist eine Erstaufforstung im Verhältnis 1:1,5 erforderlich. Diese Fläche wird im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um eine Fläche aus einem anerkannten Ökokonto im Gemeindegebiet. Die Kompensation des übrigen Defizites an Ökopunkten erfolgt ebenfalls über ein anerkanntes Ökokonto im Gemeindegebiet. Dabei handelt es sich um Flächen mit Waldumbaumaßnahmen (Nadelwald in Laubwald).

11.1 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2007

Der Hinweis wird berücksichtigt. Das LANUV wird im weiteren Planungsverfahren nicht mehr beteiligt.

13.1 Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege 2007

Der Hinweis ist berücksichtigt. In der Planzeichnung sowie in der Begründung zum Bebauungsplan mit Stand vom 27.03.2012 ist ein Hinweis zu archäologischen Bodenfunden mit den entsprechenden Inhalten gemäß dem Schreibens des Amtes für Bodendenkmalpflege enthalten.

14.1 Geologischer Dienst 2007

14.2 Geologischer Dienst 2009

Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

- 1+2+3+5) Die Anregungen aus der Stellungnahme von 2007 (Nr. 1,2) wurden in der aktuellen Fassung des Umweltberichtes berücksichtigt. Für das Planungsgebiet wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Im Ergebnis sind keine besonderen Gründungsmaßnahmen erforderlich. Die Hinweise zur Trinkwasserschutzzone sind berücksichtigt und in die Bearbeitung von Plan Begründung und Umweltbericht eingeflossen. Die Hinweise zur Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt (Kap. 9.1.4).
- **4)** Die Anregung ist berücksichtigt. Zu möglichen bergbaulichen Auswirkungen werden im Bebauungsplan entsprechende Hinweise gegeben.
- **6+7)** Zur Beurteilung der Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet wird ein Entwässerungskonzept in Auftrag gegeben. Vorgesehen ist, dass die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers auf diesen selbst erfolgt. Das Nieder-schlagswasser, das auf den öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung anfällt, soll in festgesetzte Versickerungsmulden außerhalb des Bebauungsbereiches geleitet werden.
- **8)** Die Anregung bzgl. der Teilversiegelung durch eine Regenwasserbehandlung wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.
- **9)** Die Hinweise zur Minderung und Vermeidung von Auswirkungen aus Eingriffen wurden geprüft und eingearbeitet. Im Ergebnis ist u.a. als Kompensationsmaßnahmen die Umwandlung von nicht standortgerechtem Wald in einen standortgerechten Laubwald vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen dem Bodenschutz.

15.1 RWE Rhein-Ruhr-Netzservice 2007

Die Anregung wird berücksichtigt. In Absprache mit dem RWE und dem Tiefbauamt der Gemeinde Hünxe wird als Standort für die Transformatorenstation der Bereich der Parkplätze am Anfang der Planstraße, die im Norden an die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft angrenzt, gesichert. Der Standort wird planzeichnerisch im Rechtsplan zur erneuten Offenlage festgesetzt.

- **16.1** Straßen NRW Autobahnniederlassung Krefeld 2007
 Den Anregungen und Hinweisen von Straßen NRW Autobahnniederlassung Krefeld wird gefolgt:
- 1) Die Anregung bzgl. der Verkehrsemissionen ist berücksichtigt. Die Lärmauswirkungen sind im Zuge der Planerareitung gutachterlich untersucht worden. Im Ergebnis werden für die der B58 am nächsten zugeordneten Gebäude entsprechende grundrisseitige Vorkehrungen für Schlafräume zu berücksichtigen. Dies wird im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festgesetzt. Lärmschutzansprüche an die Straßenbauverwaltung resultieren daraus nicht.
- **2)** Die Anregung zu externen Ausgleichsflächen wird berücksichtigt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgt eine entsprechende Mitteilung unter Konkretisierung der externen Ausgleichsmaßnahmen.
- **3)** Die Anregung bzgl. der Benennung der BAB-Anschlussstelle wird berücksichtigt. Die entsprechenden Textpassagen der Begründung werden angepasst.

17.1 Regionalverband Ruhr 2007

Die Anregung wird berücksichtigt. Die entsprechenden Angaben werden dem Regionalverband Ruhr nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

- **22.1** Bezirksregierung Düsseldorf Immissionsschutz 2007 Die Anregungen und Bedenken der Bezirksregierung Düsseldorf werden wie folgt berücksichtigt:
- 1) Die Anregung bzgl. des Sägewerks ist bereits berücksichtigt. Die Lärmauswirkungen sind im Zuge der Planerarbeitung gutachterlich untersucht worden. Im Ergebnis sind die erforderlichen Orientierungswerte für einen Lärmschutz nach DIN 18005 und TA Lärm eingehalten. Die Auswirkungen des Gewerbelärms des benachbarten Sägewerks liegen innerhalb der erforderlichen Orientierungswerte der DIN 18005/TA Lärm. Damit ist sowohl die Wohnnutzung des Planungsgebietes als auch der Betrieb des Sägewerkes zulässig. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Immissionskonflikte sind nicht zu erwarten.
- 2) Die Anregung ist berücksichtigt. Die angesprochenen Fragestellungen sind in die Erarbeitung des Lärmschutzgutachtens (Stand: 21.03.2012) eingeflossen und berücksichtigt worden. Im Ergebnis ergibt die Prognose der zu erwartenden Immissionen, dass die Orientierungswerte für WA-Gebiete gemäß DIN 18005 und die Richtwerte für Sportlärm nach 18. BImSchV sicher eingehalten werden. Der Straßenverkehrslärm bestimmt die schalltechnische Situation. Aktiver Lärmschutz (Lärmschutzwände) ist nicht erforderlich. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes entspricht der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde zur Entwicklung dieses Standortes. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan v. März 2012 sind auf der Grundlage entsprechender Festsetzungen n. § 1 BauNVO (Nr. 1 und 2) Flächen für eine flexible Mischung von Wohnen und Arbeiten zulässig. Dies erfordert die eindeutige Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet. Dies ergibt sich aus der städtebaulichen Erfordernis zur Sicherung der Planungsziele. Insofern ist ein Etikettenschwindel nicht zutreffend. Im Zuge der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange im Jahr 2012 hat der Kreis Wesel als Immissionsschutzbehörde zum Bebauungsplan Stellung genommen.

Im Ergebnis hiervon (s. Stellungnahme Nr. 24) wird eine neue textliche Festsetzung zur Anordnung der Schlafräume für die der B 58 am nächstgelegenen Bebauung (WA 1) ergänzt.

Es werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche gem. Lärmgutachten passive Schutzmaßnahmen als Schalldämm-Maße für Außenbauteile von 30 dB festgesetzt. Damit werden gesunde Wohnverhältnisse gesichert.

- **3)** Die Anregung zur Trinkwasserschutzzone ist berücksichtigt. Die Untere Wasserbehörde hat im Zuge der erneuten Beteiligung im Jahr 2012 zum Bebauungsplan Stellung genommen und ihre Belange geäußert (s. dazu Nr. 24).
- **4)** Die Bedenken sind berücksichtigt. Die gemeindliche Kläranlage wurde von 2009 2011 in zwei Ausbauschritten um insgesamt 2.000 Einwohnergleichwerte erweitert und modernisiert. Die zusätzlichen Schmutzwassermengen sind berücksichtigt und genehmigt. Die Abwasserentsorgung des Planungsgebietes ist damit gesichert.

23.1 Handwerkskammer Düsseldorf 2007

Die Anregung ist berücksichtigt. Die Lärmauswirkungen sind im Zuge der Planerarbeitung gutachterlich untersucht worden. Im Ergebnis sind die erforderlichen Orientierungswerte für einen Lärmschutz nach DIN 18005 und TA Lärm eingehalten. Die Auswirkungen des Gewerbelärms des benachbarten Sägewerks liegen innerhalb der erforderlichen Orientierungswerte der DIN 18005/TA Lärm. Damit ist sowohl die Wohnnutzung des Planungsgebietes als auch der Betrieb des Sägewerkes zulässig. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt.Immissionskonflikte sind nicht zu erwarten. Das Schallgutachten wurde der Handwerkskammer im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 15.04.2009 in Kopie zugesendet

24.1 Kreis Wesel 2007

24.3 Kreis Wesel **2012**

Den Anregungen des Kreises Wesel wird teilweise gefolgt:

- 1) Die Anregung bzgl. der Hochspannungsfreileitungen ist berücksichtigt. Die Auswirkungen der benachbarten Hochspannungsfreileitungen sind im Zuge der Planerarbeitung gutachterlich untersucht worden. Im Ergebnis sind ist hinsichtlich der elektromagnetischen Immissionen im Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 durch die Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein-Polsum festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImschV und die dem Anstandserlass NRW zugrunde liegenden Vorsorgewerte eingehalten werden. Immissionskonflikte sind nicht zu erwarten.
- 2) Die Anregung zum Schutzgut Klima ist berücksichtigt. Das Schutzgut Klima wird im Umweltbericht (Kap. 9.3) behandelt. Die Auswirkungen der Planung auf den Klimaschutz sowie die Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeinsparung werden im Abschnitt Lufthygiene erörtert.
- **3)** Die Anregung bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen im Umweltbericht ist berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Hier waren u.a. Wanderungsbewegungen von Tierarten durch das Planungsgebiet Gegenstand der Betrachtung. Im Ergebnis konnten keine relevanten Bewegungen festgestellt werden.
- **4)** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine vorzeitige Anlage vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, um diese Maßnahme auch als CEF-

Maßnahme bezogen auf die Vogelart Nachtigall einstufen zu können, kann die Gemeinde nicht garantieren. Daher sind funktionserhaltende Maßnahmen für die Art bei der Umsetzung der Kompensation der Wertverluste aus der Eingriffsregelung vorgesehen (siehe Punkt 5 "externe Kompensation").

Fledermäuse:

Die Bedenken werden berücksichtigt und die nachfolgende textliche Festsetzung für den Bebauungsplan übernommen:

Es ist ein Cluster aus 5 Fledermaushöhlen (2 Fledermausflachkasten, 1 Fledermaushöhle groß und 2 Fledermaushöhlen klein) in vier bis fünf Meter Höhe an ausreichen hohen Bäumen im direkten Umfeld aufzuhängen mit dem Einschlupfloch Richtung Süd/Südost. Die Kästen sind dauerhaft zu erhalten.

- **5)** Dem Hinweis, dass die Festsetzungen für die "landschaftliche Kante" zu konkretisieren sind, wird gefolgt (siehe Festsetzung S. 58). Eine vorzeitige Anlage, um diese Maßnahme auch als CEF-Maßnahme bezogen auf die Vogelart Nachtigall einstufen zu können, kann die Gemeinde nicht garantieren. Daher sind funktionserhaltende Maßnahmen für diese Art bei der Umsetzung der Kompensation der Wertverluste aus der Eingriffsregelung vorgesehen. Dem Hinweis hinsichtlich der Wertigkeit der Wohnbauflächen wird nicht gefolgt. (sh. Erläuterung S. 58). Die Kompensation des Defizites an Ökopunkten erfolgt über ein anerkanntes Ökokonto im Gemeindegebiet. Dabei handelt es:
- 1) um die Aufforstungsfläche für die erforderliche Erstaufforstung.
- 2) um Flächen mit Waldumbaumaßnahmen (Nadelwald in Laubwald) Es werden dafür Flächen ausgewählt, die auch die Anforderungen an die Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktionalität für die Vogelart Nachtigall erfüllen.
- **6)** Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Begründung wird im Kapitel 9.1.4 zum Wasserschutzgebiet Vinkel/Schwarzenstein entsprechend ergänzt. Der Hinweis zur Versickerung von Niederschlagswasser (Kap. 7.13 der Begründung) wird durch einen Hinweis zu erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen ergänzt.
- der Planerareitung gutachterlich untersucht worden. Im Ergebnis sind die erforderlichen Orientierungswerte für einen Lärmschutz nach DIN 18005 und TA Lärm eingehalten. Die Auswirkungen des Gewerbelärms des benachbarten Sägewerks liegen demnach im Bereich zwischen 43 und 47 dB(A) und damit innerhalb der erforderlichen Orientierungswerte der DIN 18005/TA Lärm. Damit ist sowohl die Wohnnutzung des Planungsgebietes als auch der Betrieb des Sägewerkes zulässig. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Immissionskonflikte sind nicht zu erwarten. Die Textlichen Festsetzungen werden um Festsetzungen zur Anordnung von Schlafräumen für die nördliche Wohnbebauung in den Baugebieten WA 1 und WA7 gemäß den Empfehlungen des Lärmgutachtens ergänzt. Eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.
- 8) Die Anregung bzgl. des Brandschutzes ist berücksichtigt. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung und Befahrbarkeit von Fuß- und Radwegen für Löschfahrzeuge werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt (Leitungsnetz, Lage der Hydranten, Wasserdargebot etc.). Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Die Zufahrtsbreiten und Kurvenradien der öffentlichen Wege für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen werden eingehalten.

Abgesperrte Fuß- und Wanderwege, die ggf. als Zufahrten für Rettungsfahrzeuge genutzt werden könnten, kommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht vor.

- 25.1. Straßen.NRW Regionalniederlassung Niederrhein 2007
 25.2. Straßen.NRW Regionalniederlassung Niederrhein 2009
 25.3 Straßen.NRW Regionalniederlassung Niederrhein 2012
- 1)+16)+28) Die Anregung bzgl. der neuen Zufahrt ist berücksichtigt, geht aber innerhalb dieses Verfahrens ins Leere, da sich beide Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden. Die Erschließung dieser Grundstücke ist nicht Gegenstand des vor-liegenden Bebauungsplanes. Die beiden betroffenen Grundstücke könnnen jedoch rückseitig an die neue Planstraße angeschlossen werden und den neuen Knoten an der B 58 nutzen.
- **2)+4)+18)** Den Anregungen wird gefolgt. Zur Anbindung des neuen Wohngebietes an die B 58 ist eine neue Zufahrt planungsrechtlich gesichert. Dies ist mit der Regionalniederlassung Niederrhein abgestimmt. Zur Knotengestaltung liegt eine abgestimmte Vorentwurfsplanung vor. Hier sind alle Anforderungen der Regionalniederlassung eingearbeitet und abgestimmt. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Sicherheitsaudit erstellt. Das Sichtdreieck im Bereich der Einmündung Planstraße / B58 wird freigehalten und in der Planzeichnung zum Bebauungsplan eingetragen. Bäume innerhalb des Sichtdreiecks werden, sofern erforderlich, entfernt. Ersatzpflanzungen hierfür können innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen werden.
- **3)+5)+19)** Die Hinweise zur lückenlosen Einfriedung (mit möglichen Anpflanzungen) werden im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Das Sichtdreieck im Bereich der Einmündung Planstraße / B 58 wird freigehalten und in der Planzeichnung zum Bebauungsplan eingetragen. Bäume innerhalb des Sichtdreiecks werden, sofern erforderlich, entfernt. Ersatzpflanzungen hierfür können innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen werden.
- **6)+20)** Die zeichnerische Darstellung der Anbauverbotszone im Bebauungsplan parallel zur B 58 ist entbehrlich. Hier ist keine Bebauung (Hochbauten und dazu gehörende bauliche Anlagen) geplant, sondern ausschließlich Flächen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist etwa 60 m vom Fahrbahnrand der B 58 entfernt.
- **7)+8)** Die Anregungen zur Straßenentwässerung der B 58 werden im Zugeder weiteren Ausbauplanung berücksichtigt. Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
- **21)+22)** Die textliche Festsetzung Nr. 9 zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf öffentlichen Verkehrsflächen wird konkretisiert um einen Hinweis, dass dies nur für die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Baugebiet gilt (und nicht für die B 58).

- **9)+23)** Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Bebauungsplan ist entbehrlich. Diese hat weder nachrichtliche noch inhaltliche Hinweisfunktionen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- 10)+2)+4) Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz werden nicht geltend gemacht (Verursacherprinzip). Die Lärmschutzthematik ist im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes gutachterlich untersucht und in die Bauleitplanung eingearbeitet worden. Hierzu werden im Bebauungsplan textliche Festsetzungen zur Anordnung der Schlafräume in der der B 58 am nächstgelegenen Wohnnutzung (WA 1, WA 7) getroffen.
- 11)+2)+5) Die Anregungen zur möglichen Errichtung einer Lichtsignalanlage im Einmündungsbereich der B 58 werden zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
- 12) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist berücksichtigt. Im Rechtsplan sind die Flächen der B 58 inklusive begleitender Grünstreifen generalisiert als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche (Fahrstreifen, Fuß-Radwege etc.) sowie deren Begrünung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
- **13)+15)+16)** Die Hinweise zu Werbeanlagen und bituminöser Herstellung der Anbindung der Erschließungsstraße werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
- **14)** Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen von Begründung und Rechtsplan wurden im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsfassung für die Offenlage redaktionell aufeinander abgestimmt.
- **17)+29)** Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Regionalniederlassung Niederrhein wird bei der öffentlichen Auslegung erneut n. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- **27)** Die Anregung ist berücksichtigt. Alle im Baugebiet WA 1 gelegenen Baugrundstücke werden über Verkehrsflächen innerhalb des Planungsgebietes erschlossen.
- **29)** Die Anregung wird berücksichtigt und Straßen.NRW im weiteren Verfahren beteiligt.
- 26.1 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst 2007
- 26.3 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst 2012

Die Anregungen sind berücksichtigt. Da seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zwar keine Hinweise aber auch keine Garantie auf Kampfmittel gegeben werden, ist im Bebauungsplan aus Sicherheitsgründen ein Hinweis auf mögliche Kampfmittel sowie erforderliche Erstmaßnahmen und Informationspflichten und –wege aufgenommen (sh. Kap. 7.13 und Rechtsplan).

27.1 Niederrheinische Gas-und Wasserwerke GmbH 2007

Die Stellungnahme ist aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungen nicht mehr zutreffend. Auf den genannten Flächen Flur 13, Flurstücke 1362, 236 und 1387 befinden sich keine Wohnbauflächen mehr, sondern ein Fußweg, ein Spielplatz sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Eine Verlegung der Leitung ist insofern nicht erforderlich.

28.1 Bezirksregierung Arnsberg – Bergverwalt ung 2007

Der Anregung wird gefolgt. Von den im Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.03.2009 erwähnten Eigentümern von Bergwerksfeldern wurde im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahr 2012 die Deutsche Steinkohle AG als Vertreterin für die Ruhrkohle AG und Eigentümerin des Bergwerkfeldes "Friedrichsfeld IX" beteiligt. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, wurde ebenfalls erneut beteiligt. Die übrigen Bergwerkseigentümerinnen der im Anschreiben genannten Bergwerksfelder werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. In die Begründung zum Bebauungsplan und den Rechtsplan wurde bereits folgender Hinweis aufgenommen:

Unter dem Plangebiet kann in Zukunft der Bergbau umgehen. Die Bauherren sind gehalten, zwecks eventuell erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen Rücksprache mit der RAG - Deutsche Steinkohle in Herne zu nehmen.

- 29.1 Deutsche Telekom Technik GmbH 2007
- 29.1 Deutsche Telekom Technik GmbH 2009
- 29.1 Deutsche Telekom Technik GmbH 2012

Die Hinweise zur Lage der Telekommunikationsleitungen, zur Festsetzung von Leitungsrechten sowie zur Anzeige der Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand der Umsetzung der Planung. Festsetzungen des Bebauungsplanes sind davon nicht betroffen.

34.2 Rheinischer Landwirtschafts-Verband 2009

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist geplant, ein öffentliches Umlegungsverfahren durchzuführen. Die Vermarktung erfolgt dann durch die Gemeinde. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB soll im Frühjahr 2014 erfolgen. Der weitere zeitliche Ablauf ist abhängig vom weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens.

81.3 Amprion GmbH 2012

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Amprion GmbH wird im Rahmen der erneuten Offenlage erneut beteiligt. Mögliche Flächeninanspruchnahmen für Ersatzflächen werden im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsfassung zur erneuten Offenlage abgestimmt. Das Schreiben von Amprion vom 17.11.2008 wird nicht als Anregung berücksichtigt, da es ist keine Stellungnahme zu einem der bisherigen Verfahrensschritte ist, sondern die Antwort auf das Schreiben der Gemeinde Hünxe, für das geplante Wohngebiet "Nelkenstraße" mitzuteilen, welche elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten im Bereich der Hochspannungsleitung auftreten.

83.3 Gelsenwasser 2012

1) Die Stellungnahme ist aufgrund geänderter Planunterlagen nicht mehr zutreffend. Auf den genannten Flächen Flur 13, Flurstücke 1362, 236 und 1387 befinden sich keine Wohnbauflächen mehr, sondern die Nutzungen Fußweg

bzw. Spielplatz sowie angrenzend MSPE-Fläche. Eine Umlegung der Leitung ist nicht mehr erforderlich.

- 2) Der Hinweis zum Überpflanzen von Leitungen wird berücksichtigt. Durch die Planung sind keine Leitungen des Versorgungsträgers betroffen. Diese verlaufen alle im öffentlichen Straßenraum. Baumpflanzungen sind hier nicht geplant. Der Hinweis aus der der Stellungnahme zur erneuten Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. §4 a Abs. 3 BauGB vom 24.05.2012 wird zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt: "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen des Arbeitsausschusses Kommunaler Straßenbau wird im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Festsetzungen des Bebauungsplanes sind davon nicht betroffen.
- 30.1 74.1 G. und G. Jörgens und Anwohner Nelkenstraße 2007, 44 Unterschriften
- 35.2 79.2 G. und G. Jörgens und Anwohner Nelkenstraße 2009, 44 Unterschriften – Fortsetzung

Den Anregungen der Anwohner der Nelkenstraße wird nicht gefolgt:

- 1) 5) Die Anregung trifft nicht mehr zu, da in der aktuellen Entwurfsfassung aus 2012 eine Verbindung zwischen Plangebiet und Nelkenstraße nur noch für Radfahrer und Fußgänger hergestellt wird. Die Anzahl der Wohneinheiten wurde im Rahmen einer Planüberarbeitung auf max. 56 WE reduziert.
- 6) Im Ortsteil Drevenack besteht eine hohe Nachfrage nach Grundstücken für eine Wohnbebauung, insbesondere auch von ortsansässigen Bürgern, die mit dem bestehenden Angebot nicht mehr ausreichend befriedigt werden kann, da im Innenbereich nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung hatte daher bereits im Jahre 2001 bei der Bezirksregierung die Ausweisung von Wohnbauflächen im Norden Drevenacks beantragt (sh. 28. Flächennutzungsplanänderung Teile A+B und Bebauungsplan Nr. 44), die unter der Voraussetzung genehmigt wurden, dass der Ortsrand eine abschließende Eingrünung erfährt. Die hier geplanten Wohnbauflächen stellen nach Auffassung der Verwaltung einen sinnvollen Abschluss des westlichen Ortsrandes Drevenack dar und sichern die mittel- bis langfristige örtliche Nachfrage nach Wohngrundstücken.
- 7) Durch die Orientierung der neuen Wohnbaugrundstücke in Nord-Süd-Richtung ergibt sich zur vorhandenen Wohnbebauung ein ausreichender Abstand von mindestens 11 Metern. Damit wird ein städtebaulich vertretbarer Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung eingehalten. Ein 10 m breiter Grünstreifen als Trennung zwischen Plangebiet und Bestand erscheint insofern städtebaulich wenig sinnvoll, da dies bereits durch die geänderte Orientierung der Wohnbebauung erreicht wird. Erschließungskosten entstehen den bisherigen Anliegern nicht, da die Planzeichnung entsprechend geändert wird.
- Armonat, Schicktanz Peddenberger Straße 61 und 63, 2009, Armonat, Schicktanz Peddenberger Straße 61 und 63, 2012
- 1) 4) Die Verwaltung hat zu den Einwendungen der Anwohner der Grundstücke Peddenberger Straße 61, 63 und 65 folgenden Lösungsvorschlag erarbeitet:

Ab der nördlichen Grenze des Flurstücks 584 (Peddenberger Straße 65 verläuft ein 2 m breiter Weg entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der betroffenen Grundstücke bis zur Einmündung in die Verlängerung der Peddenberger Straße (neue Planstraße). Dieser Weg wird zur Hälfte in einer Breite von 1 m als öffentliche Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Anwohner der Peddenberger Straße 61 – 59 festgesetzt werden, der übrige, direkt an die Grundstücke angrenzende Weg wird in einer Breite von 1 m als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Mit dieser Planänderung ist die Entsorgung von Grünschnitt aus den Gebäuden problemlos möglich, die Anwohner werden nicht erneut erschließungsbeitragspflichtig.

Friedel Jadzewski, Peddenberger Straße 43 in Hünxe, 2012

- 1) Die Anregung zur Verkehrsberuhigung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Peddenberger Straße in einen verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4a StVO (Zeichen 325) kann jedoch nicht über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 geregelt werden, sondern bedarf eines gesonderten Antrages an die Verwaltung, der vom Rat der Gemeinde Hünxe genehmigt werden muss.
- 2) Eine Anbindung des Neubaugebietes über die Nelkenstraße ist technisch grundsätzlich möglich, in diesem Falle aber nicht zielführend. Die Leistungsfähigkeit und der Komfort dieser Anbindung sind so gering, dass nur wenige Verkehrsteilnehmer diesen Anschluss nutzen werden, was wiederum nicht zu der gewünschten Entlastung der Peddenberger Str. beitragen wird. Die Verwaltung verweist auf den Beschluss des APUB vom 14.12.2011, der zum Inhalt hatte, mit dem vorliegenden Entwurf einer Anbindung der Nelkenstraße nur für den Fußgänger- und Radverkehr, die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen.

87.3 33 Unterschriften als Sammeleingabe, Anwohner Peddenberger Straße in Hünxe, 2012

- 1) Die Anregung zur Verkehrsberuhigung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Peddenberger Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich gemäß § 42 Abs. 4a StVO (Zeichen 325) bedarf jedocheines gesonderten Antrages an die Verwaltung, der vom Rat der Gemeinde Hünxe genehmigt werden muss. Zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich der Peddenberger Straße sind machbar, bedürfen aber einer Beteiligung aller Anwohner sowie einer politischen Beratung. Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
- 2) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Peddenberger Straße in einen verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4a StVO (Zeichen 325) kann nicht über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 geregelt werden, sondern bedarf eines gesonderten Antrages an die Verwaltung, der vom Rat der Gemeinde Hünxe genehmigt werden muss. Eine Anbindung des Neubaugebietes über die Nelkenstraße ist technisch grundsätzlich möglich, in diesem Falle aber nicht zielführend. Die Leistungsfähigkeit und der Komfort dieser Anbindung sind so gering, dass nur wenige Verkehrsteilnehmer diesen Anschluss nutzen werden, was wiederum nicht zu der gewünschten Entlastung der Peddenberger Str. beitragen wird. Die Verwaltung verweist auf den Beschluss des APUB vom 14.12.2011, der zum Inhalt hatte, mit dem vorliegenden Entwurf einer Anbindung der Nelkenstraße nur für den Fußgänger- und Radverkehr, die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen.

88.3 G. Feustel, 46569 Hünxe, 2012

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Peddenberger Straße ist als Tempo 30-Zone gemäß § 45 Abs. 1c der StVO eingerichtet. Eine Änderung der Peddenberger Straße in einen verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4a StVO (Zeichen 325) kann nicht über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 geregelt werden, sondern bedarf eines gesonderten Antrages an die Verwaltung, der vom Rat der Gemeinde Hünxe genehmigt werden muss. Zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich der Peddenberger Straße sind machbar, bedürfen aber einer Beteiligung aller Anwohner sowie einer politischen Beratung. Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

W. Zitzen, Peddenberger Straße 65 in Hünxe, 2011 – 2012
Die Verwaltung hat zu den Einwendungen der Anwohner der Grundstücke Peddenberger Straße 61, 63 und 65 folgenden Lösungsvorschlag erarbeitet:
Ab der nördlichen Grenze des Flurstücks 584 (Peddenberger Straße 65 verläuft ein 2 m breiter Weg entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der betroffenen Grundstücke bis zur Einmündung in die Verlängerung der Peddenberger Straße (neue Planstraße). Dieser Weg wird zur Hälfte in einer Breite von 1 m als öffentliche Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Anwohner der Peddenberger Straße 61 – 59 festgesetzt werden, der übrige, direkt an die Grundstücke angrenzende Weg wird in einer Breite von 1 m als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Mit dieser Planänderung ist die Entsorgung von Grünschnitt aus den Gebäuden problemlos möglich, die Anwohner werden nicht erschließungsbeitragspflichtig.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Teilbeschlüsse hat der Haupt- und Finanzausschuss am 19.03.2014 beschlossen, die öffentliche Auslegung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Nelkenstraße" der Gemeinde Hünxe durchzuführen.

II. Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in 08/ 2014 haben 20 Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, davon 8 mit Hinweisen. Seitens der Öffentlichkeit wurden 4 Stellungnahmen mit Hinweisen abgegeben. In Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung ergaben sich folgende Beschlussvorschläge:

- 1) Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH 2014 Die Anregung ist unbeachtlich. Es wird festgestellt, dass die RMR alle Geltungsbereiche überprüft hat. Demnach sind weder Anlagen noch Planungen der Rhein-Main-Rohrleitungs-Transportgesellschaft in den Geltungsbereichen (Planbereich und Ausgleichsflächen) betroffen.
- **2)** Landesbetrieb Wald und Holz 2014
 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß Rücksprache des mit der Verwaltung des Ökokontos beauftragen Büros Lange GBR bei der Anlage der Ersatzaufforstung wie vom Landesbetrieb beschrieben umgesetzt.
- 3) Straßen NRW Autobahnniederlassung Krefeld 2014 Der Hinweis zur Nummerierung der Kompensationsflächen wird zur Kenntnis genommen, ihm wird jedoch nicht gefolgt.

Da die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Ausgleichsflächen sich in Bezug auf Nutzung, Größe und Lage deutlich voneinander unterscheiden, wird die bestehende Nummerierung beibehalten.

Die Anregung zum Lärmschutz wird zur Kenntnis genommen. Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz werden gemäß dem Verursacherprinzip nicht geltend gemacht.

4) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 2014

Der Hinweis geht ins Leere, da die Höhe der baulichen Anlagen durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 9,00 m Firsthöhe beschränkt ist.

5) Kreis Wesel 2014

Den Anregungen des Kreises Wesel wird teilweise gefolgt. Änderungen in den textlichen Festsetzungen sind fettgedruckt.

Eingriffsregelung:

Textliche Festsetzung Nr. 10

Die Anregung wird berücksichtigt. Satz 2 der textlichen Festsetzung Nr. 10 wird gemäß der Anregung des Kreises Wesel im Plan und in der Entwurfsbegründung wie folgt geändert: "Die nach § 9 Satz 1, Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bäume sind dauerhaft gegenüber Schädigungen zu sichern. Bäume, die gefällt werden müssen, sind zu ersetzen."

Textliche Festsetzung Nr. 20

Die Kompensation des Defizits, das durch die Festsetzung des Bebauungsplanes entsteht, erfolgt anteilig innerhalb der im Geltungsbereich (1) festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Flächen) sowie extern über ein Ökokonto [Geltungsbereiche (2) und (3)] auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB werden die Geltungsbereiche (2) und (3) als "Flächen für Wald" festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 a S. 2 BauGB werden den Eingriffen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1-7 die MSPE-Fläche im Geltungsbereich (1) sowie das Flurstück 230 (teilw.) in der Flur 1 [Geltungsbereich (2)] und das Flurstück 36 (teilw.) in der Flur 8 [Geltungsbereich (3)] der Gemarkung Gartrop-Bühl als Ausgleichsflächen für die Eingriffe in Natur- und Landschaft zugeordnet.

Textliche Festsetzung Nr. 22

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Textliche Festsetzung Nr. 22: wird gemäß der Anregung des Kreises Wesel im Plan und in der Entwurfsbegründung wie folgt geändert: "Zur Ausbildung einer Landschaftlichen Kante (MSPE) im Geltungsbereich (1) wird ein lockerer Gehölzstreifen im Wechsel mit extensiv gepflegten Wiesenflächen (Mahd max. 2 x jährlich), Gehölzgruppen und -streifen sowie Baumgruppen entwickelt. Das Verhältnis zwischen Wiesenflächen und Gehölzen beträgt 40:60. Es sind heimische standortgerechte Arten zu verwenden. Die Einsaat der Wiesenflächen hat mit einer Standort angepassten Rasenmischung erfolgen. Die Gehölze in geschlossenen Gehölzpflanzungen sind in einem Abstand von 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen. Zu verwenden sind als Sortierung bei Sträuchern 100/150 (2x verpflanzt), bei Bäumen, 3x verpflanzt, Stammumfang 16/18."

Folgende Arten sind zu verwenden:

Acer pseudoplatanus Bergahorn Carpinus betulus Hainbuche Castanea sativa Eßkastanie Juglans regia Walnuß Malus sylvestris Holzapfel Prunus avium (PA) Vogelkirsche Pyrus communis Wildbirne Quercus robur (QR) Stieleiche Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucuparia (SA) Eberesche Tilia cordata Winterlinde Tilia platyphyllos Sommerlinde Acer campestre Feldahorn Cornus mas (CM) Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana (CA) Hasel Crataegus monogyna Weißdorn Euonymus europaeus (EE) Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liquster Rhamnus cathartica Kreuzdorn Rhamunus frangula (RF) Faulbaum Ribes nigrum Johannisbeere Rosa canina (RC) Hundrose

Viburnum opulus (VO) Gemeiner Schneeball

Innerhalb dieser Flächen ist auf Zäune oder sonstige Barrieren zu verzichten. Die Maßnahme muss mit Beginn der Baumassnahme im Wirkbereich des Bebauungsplanes umgesetzt werden.

Artenschutzrecht:

Der Anregung wird gefolgt. Durch die vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahme) wird der Erhaltungszustand der europarechtlich geschützten Art "Nachtigall" aufrecht erhalten. Die CEF-Maßnahme muss wirksam werden, sobald die Lebensraumstruktur im Bereich des Bebauungsplanes verloren geht.

Landschaftsplanung:

Der Anregung wird gefolgt. In die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen werden, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 45 die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten. Dem FG 60-2 des Kreises Wesel wird nach Rechtskraft eine Ausfertigung des Bebauungsplanes zur Verfügung gestellt.

Wasser -und Bodenschutz:

Textliche Festsetzung Nr. 9

Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 9 wird gemäß der Anregung des Kreises Wesel im Plan und in der Entwurfsbegründung wie folgt geändert: "Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers erfolgt auf diesen selbst. Das Niederschlagswasser, das auf den öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung anfällt, wird in festgesetzte Versickerungsflächen außerhalb des Bebauungsbereiches geleitet.

Das Merkblatt der "Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.", DWA_A 138 zu Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen und die Wasserschutzgebietsverordnung der Wasserschutzzone III a sind zu beachten."

Bauordnung:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung in ihrer bestehenden Formulierung dient eindeutig der Vermeidung mehrfarbiger Dachflächen auf **einem** Gebäude und bleibt so erhalten

Brandschutz:

Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung und Befahrbarkeit von Fuß- und Radwegen für Löschfahrzeuge werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt (Leitungsnetz, Lage der Hydranten, Wasserdargebot etc.). Die Zufahrtsbreiten und Kurvenradien der öffentlichen Wege für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen werden eingehalten. Abgesperrte Fuß- und Wanderwege, die ggf. als Zufahrten für Rettungsfahrzeuge genutzt werden könnten, kommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht vor.

6) Straßen.NRW – Regionalniederlassung Niederrhein 2014

- 1) Die Anregung ist berücksichtigt. Vor Baubeginn wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Hünxe getroffen. Die Ausführungsplanung wird dem Landesbetrieb zur Durchführung eines weiteren Audits zur Verfügung gestellt. Bäume innerhalb des Sichtdreiecks werden, sofern erforderlich, bei Baubeginn entfernt. Die Grundstückseigentümer im Bereich des Sichtdreieckes werden hierüber entsprechend informiert.
- 2) Der Hinweis zur lückenlosen Einfriedung (Heckenpflanzung entlang der B 58) wird im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
- 3) Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der Anbauverbotszone im Bebauungsplan parallel zur B 58 ist an dieser Stelle nicht erforderlich.
- 4) Die Anregungen zur Straßenentwässerung der B 58 werden im Zuge der weiteren Ausbauplanung berücksichtigt. Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
- 5) Der Hinweis geht ins Leere. Die Entwässerung des Straßengrundstücks der B 58 wird nicht beeinträchtigt. Eine Entwässerung über die belebte Bodenzone auf Bundessstraßeneigentum ist im Wesentlichen nicht vorgesehen.
- 6) Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der zurzeit festgesetzten Ortsdurchfahrts-Grenze im Bebauungsplan ist entbehrlich, da diese nach Rechtskraft des Bebauungsplans ohnehin verlegt werden wird.
- 7) Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz werden nicht geltend gemacht (Verursacherprinzip).
- 8) Die Anregung zur möglichen Errichtung einer Lichtsignalanlage im Einmündungsbereich der B 58 wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.

Der Hinweis zu Werbeanlagen wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.

Der Hinweis zur Erschließung ist bereits berücksichtigt. Alle im Baugebiet WA 1 gelegenen Baugrundstücke werden über Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches erschlossen.

Die Anregung ist berücksichtigt. Die beiden betroffenen Grundstücke können rückseitig über die neue Planstraße angeschlossen werden und den neuen Knoten an der B 58 nutzen. Beide Grundstücke befinden sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Erschließung dieser Grundstücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.

Die Straßenbauverwaltung wird weiterhin über den Sachstand des Verfahrens informiert.

7) Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst 2014 Die Anregungen sind bereits berücksichtigt.

In den Bebauungsplan wurde aus Sicherheitsgründen ein Hinweis auf mögliche Kampfmittel sowie erforderliche Erstmaßnahmen und Informationspflichten und –wege aufgenommen.

8) Gelsenwasser 2014

Der Hinweis zum Überpflanzen von Leitungen wird berücksichtigt. Durch die Planung sind keine Leitungen des Versorgungsträgers betroffen. Der Hinweis aus der der Stellungnahme zur erneuten Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. §4 a Abs. 3 BauGB vom 21.05.2012 wird zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt: "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen des Arbeitsausschusses Kommunaler Straßenbau wird im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

9) B. Schicktanz, W. Zitzen und I. Armonat, Peddenberger Str. 61 - 65 in 46569 Hünxe

Die Verwaltung hat die Anregungen zur Kenntnis genommen und den Bebauungsplan wie folgt geändert:

Ab der nördlichen Grenze des Flurstücks 584 (Peddenberger Straße 65) wird eine 2,00 m breite Fläche entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der betroffenen Grundstücke bis zur Einmündung in die Verlängerung der Peddenberger Straße (neue Planstraße) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Anwohner der Peddenberger Straße 61 –65 festgesetzt werden, der übrige, direkt an die Grundstücke angrenzende Weg in einer Breite von 0,50 m wird als private Grünfläche festgesetzt.

10) H.J. Langenberg, Nelkenstr. 52 in 46569 Hünxe

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Die Anordnung von 5 öffentlichen Stellplätzen in einer Entfernung von 14,50 m vom Wohnhaus des Einwenders ist angemessen und zumutbar. Zur Reduzierung der Immissionsbelastung des Anwohners wird die Verwaltung der Gemeinde Hünxe ein Schild mit der Aufschrift, dass rückwärtiges Einparken auf diesen Stellplätzen nicht zulässig ist, aufstellen.

11) T. Jahn, Peddenbergerstraße 49 in 46569 Hünxe

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Entscheidung, die Anbindung des neuen Baugebietes über die Nelkenstraße nur für Fußgänger und Radfahrer zu öffnen erfolgte gemäß der Empfehlung des Gutachtens: "Gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrserzeugung und Verkehrsverteilung". Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Peddenberger Straße im Gegensatz zur Nelkenstraße sowohl vom Querschnitt, wie auch von der Linienführung her geeignet ist, die geringen zusätzlichen Anliegerverkehre komfortabel aufzunehmen. Die Menge der Personen, die Einsprüche oder Einwendungen gegen die Planung erhoben hat, ist für die Entscheidung nicht maßgeblich.

12) E. und H.P. Vlasak, Nelkenstr. 54 in 46569 Hünxe

Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans wird wie folgt geändert: Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zwischen dem WA 2 und dem WA 3 wird um 3,50 m nach Süden verschoben. Dieser 3,50 m breite Streifen nicht überbaubarer Grundstücksfläche wird dem WA 2 zugeordnet. Die Fläche für Stellplätze und Garagen wird wie im vorherigen Entwurf über die gesamte Grundstücksbreite angelegt, da ansonsten eine Anordnung eines Stellplatzes vor der Garage nicht mehr möglich ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Teilbeschlüsse wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss am 03.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 45 "Nelkenstraße" der Gemeinde Hünxe erneut öffentlich auszulegen. In Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägung der vorgenannten Anregungen und Stellungnahmen aus diesen Verfahrensschritten wurden Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht entsprechend geändert und erneut öffentlich ausgelegt.

III 1. Erneute Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 hat in der Zeit vom 16.02.2015 bis zum 27.02.2015 erneut öffentlich ausgelegen. Im Rahmen dieser erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a (3) i. V. mit § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wurden auch die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.02.15 gem. § 4 a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt. Es haben 22 Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, davon 1 mit Anregungen und Hinweisen.

In den Sitzungen des Planungs- und Umweltausschusses am 16.04.2015 und des Haupt-und Finanzausschuss am 29.04.2015 wurden über die Anregungen und Stellungnahmen aus der 1. erneuten öffentlichen Auslegung beraten und beschlossen, aufgrund der in der Entwurfsbegründung mit integriertem Umweltbericht vorzunehmenden redaktionellen Änderungen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 ein zweites Mal gem. § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die Entwurfsbegründung mit dem integrierten Umweltbericht wurde entsprechend den Anregungen des Kreises Wesel überarbeitet:

- die widersprüchlichen Aussagen zu der CEF-Maßnahme (continuous ecologicalfunctionality-measure, Übersetzung etwa: Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) für die Art Nachtigall wurden eindeutig umformuliert
- im Umweltbericht und auf der Planurkunde wurde ein Hinweis auf die im Altlastenkataster nachrichtlich erfasste Fläche des ehemaligen Sägewerks Bohnekamp gegeben.

Dem Hinweis zur Aufhebung des älteren Planwerks B 22 wurde nicht gefolgt.

IV. 2. Erneute Öffentliche Auslegung

Diese zweite erneute öffentliche Auslegung fand statt in der Zeit vom 08.05.2015 bis zum 22.05.2015. Es haben 18 Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, davon 3 mit Anregungen und Hinweisen.

- 1. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat erneut wie im parallelen Verfahren der 28. Flächennutzungsplanänderung Teil B den Hinweis auf die Eigenschaft der B 58, Schermbecker Landstraße, als Militärstraße gegeben und bat um Beteiligung bei Änderung der Streckenführung oder Umbaumaßnahmen. Der Rat der Gemeinde Hünxe ist diesem Hinweis in seiner Sitzung am 16.12.2014 bereits gefolgt und hat beschlossen, dem Bundesamt vor dem geplanten Ausbau der B 58 einen Erläuterungsbericht und Lagepläne zukommen zu lassen. Dies gilt für den Bebauungsplan Nr. 45 entsprechend.
- 2. Der rheinische Landwirtschaftsverband e.V. weist darauf hin, dass dem maßgeblichen Grundstückseigentümer im Planbereich, Herrn Rittmann, keine Brutvorkommen der Art Nachtigall bekannt sind und dass der nachrichtliche Hinweis im Altlastenkataster auf das Sägewerk gegenstandslos ist, da dort seit geraumer Zeit keine Sägearbeiten mehr vorgenommen werden. Da der Kreis Wesel keine artenschutzrechtlichen Bedenken mehr gegen das Planvorhaben äußert und in Plan und Entwurfsbegründung bereits der Hinweis auf das Sägewerk aufgenommen wurde, werden die Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.
- **3.** Mit dem Kreis Wesel wurden die im Rahmen der 1. erneuten öffentlichen Auslegung genannten Bedenken vorabgestimmt, so dass von hieraus keine Bedenken mehr gegen das Planvorhaben bestehen.
- **4.** In der HFA-Sitzung vom 03.12.2014 wurde bereits beschlossen, den Hinweis der Gelsenwasser AG zum Überpflanzen zu berücksichtigen. Dieser Beschluss gilt weiterhin.

Auf eine Vorberatung im Planungs- und Umweltausschuss wurde aus Zeitgründen verzichtet. In dem Zeitraum zwischen dem Ablauf der Frist der 2. erneuten öffentlichen Auslegung am 22.05.2015 und der 9. Sitzung des Hauptund Finanzausschusses wurden noch 5 Stellungnahmen von der Unitymedia NRW-GmbH, der Kreispolizeibehörde Wesel, der Vodafone GmbH, der Amprion GmbH und dem Lippeverband bei der Gemeindeverwaltung abgegeben. In 4 der 5 nachträglich abgegebenen Stellungnahmen wurden keine Anregungen und Bedenken gegen das Planvorhaben vorgetragen. Die Anregung der Vodafone GmbH blieb unberücksichtigt, da der angegebene Verlauf der Glasfaserleitungen sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 befindet. Somit blieb der Beschlussvorschlag für den Satzungsbeschluss entsprechend der Vorlage zum Tagungsordnungspunkt 4, Bebauungsplan Nr. 45 "Nelkenstraße", unverändert.

Die aus den bisherigen Verfahrensschritten vorliegenden Beschlüsse aus den Abwägungen über Anregungen und Stellungnahmen wurden abschließend dem Rat der Gemeinde Hünxe zu Beschlussfassung vorgelegt. Sämtliche Stellungnahmen aus den bisherigen Verfahrensschritten konnten in einem separaten Ordner entweder während der Sitzung oder im Bauamt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlussvorschläge aus der öffentlichen Auslegung, der ersten erneuten öffentlichen Auslegung und der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wurde der Bebauungsplan Nr. 45 – "Nelkenstraße" in Hünxe-Drevenack als Satzung beschlossen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Verwaltung hatte aufgrund der hohen Nachfrage nach Grundstücken im Ortsteil Drevenack bereits im Jahre 2001 bei der Bezirksregierung die Ausweisung von Wohnbauflächen im Norden Drevenacks beantragt (sh. 28. Flächennutzungsplanänderung Teile A+B und Bebauungsplan Nr. 44). Diese wurden unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Ortsrand eine abschließende Eingrünung erfährt. Weitere Flächen dieser Größenordnung, die sich für eine Wohnbebauung eignen und bereits landesplanerisch abgestimmt sind, stehen im Ortsteil Drevenack nicht zur Verfügung.

Hünxe, im Oktober 2015

Dipl. Ing. Gisela Lehmkuhl